

aus, den Höchstsatz des Beitragsschlüssels zu senken, um einseitige Abhängigkeiten in Zukunft zu verhindern. Einige Delegierte aus den Entwicklungsländern forderten Umverteilungen zwischen den regionalen Wirtschaftskommissionen zuungunsten der Wirtschaftskommission für Europa (ECE). Lediglich Barbados schlug einen generellen Schuldenerlaß und einen neuen Anfang vor.

Die Kritik an den beiden großen Schuldnern USA und UdSSR, die mit ihrer Politik eindeutig — zwar nicht allein, aber mit den größten Konsequenzen — gegen die in der Charta niedergelegten Pflichten verstoßen, war nicht zu überhören. Sie kam von vielen Entwicklungsländern und vor allem — unüberhörbar für die Vereinigten Staaten — von den westlichen Mitgliedern.

Ob die auf Initiative Japans eingerichtete Gruppe der 18 hochrangigen Sachverständigen (Zusammensetzung: VN 2/1986 S.84) zum Herbst 1986 die von zahlreichen Delegierten geäußerten Hoffnungen erfüllen wird, bleibt abzuwarten. Ihr Mandat ist deutlich abgegrenzt: »Überprüfung der Effizienz der administrativen und finanziellen Funktionen der Vereinten Nationen«. Der britische Delegierte wies darauf noch einmal ausdrücklich hin; lediglich Bolivien äußerte sich besonders pessimistisch, da die »Gruppe der 18« sich aus Vertretern von Regierungen zusammensetze, die zu mehr als der Hälfte bereits im Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen (ACABQ) vertreten sind, der bisher selbst nicht besonders erfolgreich gearbeitet habe.

Am 9. Mai 1986 entschied die Generalversammlung einvernehmlich, daß der Generalsekretär die meisten Vorschläge seines »Pakets« durchführen soll, um die gegenwärtige Finanzkrise zu überwinden. Der Konsens wurde nicht durch eine Resolution, sondern durch eine ausführliche Erklärung des Präsidenten der Generalversammlung zum Ausdruck gebracht. Alle waren sich darüber im klaren, daß es sich nur um eine kurzfristige Lösung handeln könne.

Mittel- und langfristige Lösungen sind keinesfalls in Sicht; die 41. Generalversammlung wird sich mit diesem Existenzproblem der Vereinten Nationen wiederum befassen müssen. Dabei erwartet die Bundesrepublik Deutschland — wie der Bundesminister des Auswärtigen beim Besuch des UN-Generalsekretärs am 9. Juli deutlich machte — von ihm qua Amtsbefugnis etwas, zu dem die Mitglieder bisher wenig Konkretes geleistet haben: »Herr Generalsekretär, Sie haben eine schwierige Aufgabe vor sich. Sie müssen mit richtungsweisenden Vorschlägen die Zukunft der Vereinten Nationen sichern. Es geht nicht nur um Budget-Prozeduren. Es geht um ein ganzes Paket struktureller Reformen. Es geht um die Steigerung der Effizienz des UN-Systems.«

Klaus Hüfner □

## Rechtsfragen

**IGH: Urteil im Falle Nicaragua-USA — Verletzung des Interventionsverbots durch die Vereinigten Staaten festgestellt — Problematische Ausführungen zur Bildung von Völkergewohnheitsrecht (32)**

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 1/1985 S.29f. fort. Vgl. auch den Bericht in VN

2/1986 S.79 und »Die persönliche Meinung in VN 3/1986 S.93.)

Im *Fall betreffend militärische und paramilitärische Aktivitäten in und gegen Nicaragua (Nicaragua gegen die Vereinigten Staaten von Amerika)* hat der Internationale Gerichtshof (IGH) am 27. Juni 1986 ein vielbeachtetes Urteil verkündet (Urteilstext: UN-Doc. S/18221, Sondervoten: UN-Doc. S/18227). Der Fall war seit mehr als zwei Jahren anhängig; am 10. Mai 1984 hatte der Gerichtshof in Form einer einstweiligen Anordnung den USA untersagt, den Zugang zu den Häfen Nicaraguas zu behindern, und zur Achtung der nicaraguanischen Souveränität aufgerufen (VN 3/1984 S.108f.).

I. Im einzelnen befand das Gericht in der Sache selbst, daß

- die USA durch Ausbildung, Bewaffnung, Ausrüstung, Finanzierung und Versorgung der gegen die Regierung in Managua kämpfenden Contras beziehungsweise durch die sonstige Unterstützung von militärischen und paramilitärischen Aktivitäten in und gegen Nicaragua das völkergewohnheitsrechtliche Interventionsverbot verletzt haben;
- die USA durch militärische Angriffe (1983/84) auf das Territorium Nicaraguas (Angriff auf den Hafen Sandino, die Marinbasis Potosi, auf San Juan de Sur, auf San Juan de Norte und auf Patrouillenboote) sowie durch weitere Akte in Nicaragua das völkergewohnheitsrechtliche Gewaltverbot verletzt haben;
- die USA durch die genannten militärischen Angriffe sowie das Überfliegen von Nicaragua (beziehungsweise durch Genehmigung entsprechender Flüge) die Souveränität von Nicaragua verletzt haben;
- die USA durch das Verlegen von Seeminen in den Küsten- oder maritimen Eigenengewässern von Nicaragua das Interventions-, das Gewaltverbot sowie die Souveränität Nicaraguas verletzt haben.

Diese Entscheidungen ergingen mit 12 zu 3 Stimmen. Des weiteren entschied der IGH, daß Washington durch die genannten Akte seine Verpflichtungen aus dem Freundschaftsvertrag mit Nicaragua verletzt habe (gegen die Stimme des aus den USA kommenden Richters Schwebel) und daß die unterlassene Notifizierung der Minenverlegung eine Verletzung von Völkergewohnheitsrecht darstelle (gegen die Stimme des japanischen Richters Oda). Weitere Verletzungen des Freundschaftsvertrags sah das Gericht in der Verhängung des Handelsembargos (12 zu 3). Das Gericht verpflichtete die USA, alle rechtswidrigen Angriffe einzustellen (12 zu 3) sowie Schadensersatz wegen der Verletzung gewohnheitsrechtlicher Pflichten (12 zu 3) und vertraglicher Pflichten (14 zu 1) zu leisten. Einstimmig erging lediglich der Aufruf an die Parteien, ihre Streitigkeit friedlich beizulegen.

Die Richter Oda, Jennings und Schwebel haben Sondervoten abgegeben, wobei das des letzteren fast den Umfang des Urteils erreicht.

II. Das Hauptsacheverfahren vor dem IGH fand ohne Beteiligung der USA statt, die inzwischen auch ihre Unterwerfung unter die Jurisdiktion des Gerichts zurückgenommen haben. An dem Zuständigkeitsverfahren hatten sich die USA noch beteiligt. Das Nichter-

scheinen einer Partei vor Gericht verhindert gemäß Artikel 53 des IGH-Statuts nicht eine Entscheidung in der Sache selbst. Die Praxis des IGH belegt, daß in den Fällen, in denen der Gerichtshof nicht auf Grund eines Schiedsvertrages angerufen wird, die gegnerische Partei in der Regel nicht vor Gericht auftritt.

III. Bevor das Gericht in der Sache selbst entscheiden konnte, hatte es über zwei Vorfälle zu befinden: die Bedeutung des von den USA mit der Unterwerfungserklärung eingelegten Vorbehalts und den Vortrag der USA, dieser Fall sei nicht justiziabel. Letztere Ansicht stützten die USA auf zwei Gründe. Die Behandlung von Gewaltanwendung zwischen Staaten falle in die ausschließliche Kompetenz des Sicherheitsrats; zudem handele es sich hierbei nicht um eine Rechtsstreitigkeit im Sinne von Art.36 des IGH-Statuts. Letzteres wird von dem Gericht unter Hinweis auf seine Entscheidungsgründe abgelehnt.

Zum Vorbehalt gilt folgendes: danach hatten die USA eine Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten ausgeschlossen, die aus multilateralen Verträgen erwachsen, soweit nicht alle betroffenen Vertragsparteien auch Parteien des Rechtsstreits seien. Der IGH stellt fest, daß El Salvador als Partei der Charta der Vereinten Nationen und der Satzung der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS) von der Entscheidung des IGH betroffen sein könnte und, da nicht Streitpartei, demzufolge der Rechtsstreit auch nicht auf der Basis dieser beiden Verträge entschieden werden könne (Ziff.56).

Angesichts dieser Entscheidung wird unverständlich, warum das Gericht vorher eine Nebenintervention von El Salvador abgelehnt hatte.

Anwendbar blieb aber Völkergewohnheitsrecht, wobei sich das Gericht mit dem Einwand auseinanderzusetzen hatte, dies könne nicht unter Rückgriff auf die UN-Charta (insbesondere auf Art.2 Abs.4) beziehungsweise die OAS-Satzung formuliert werden (Ziff.172ff.). Demgegenüber wiederholte das Gericht, daß es die Klage von Nicaragua nicht deshalb zurückweisen könne, weil Völkergewohnheitsrecht und Vertragsrecht im wesentlichen identisch seien. Auch wenn Völkergewohnheitsrecht kodifiziert werde, beziehungsweise wenn sich Völkergewohnheitsrecht neben dem Vertragsrecht, unter Umständen sogar von letzterem beeinflusst, entwickle, so handele es sich doch um zwei unabhängige Rechtsquellen.

In einem weiteren Schritt (Ziff.183ff.) hatte dann der Gerichtshof Umfang und Inhalt des Völkergewohnheitsrechts zu bestimmen. Zum Nachweis der Rechtsmeinung in bezug auf das Gewaltverbot hat der IGH auf die Vorträge der beiden Streitparteien zurückgegriffen, die beide das Gewaltverbot als zwingendes Völkergewohnheitsrecht (*ius cogens*) eingestuft hatten (Ziff.187). Außerdem stützte er sich auf die Resolution 2625(XV) der UN-Generalversammlung über freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten, wobei er in der Zustimmung zu dieser Deklaration eine Annahme der darin enthaltenen Prinzipien sah (Ziff.188ff.). Ebenso war die Argumentation in bezug auf das Recht auf Selbstverteidigung und das Verbot der Intervention. Den Nachweis der entsprechenden Praxis sieht das Gericht damit als erbracht an, daß die Staaten bei-

spielsweise Interventionen zu rechtfertigen versucht und somit dargetan haben, daß ein entsprechendes Prinzip als Bestandteil des Gewohnheitsrechts existiert.

In dieser Argumentation liegt die völkerrechtliche Bedeutung der Gerichtsentscheidung. Denn die hier vorgenommene Verklammerung des Abstimmungsverhaltens in den Vereinten Nationen mit der Entstehung von Gewohnheitsrecht ist bislang von dem IGH in dieser dezidierten Form nicht vertreten worden. Es werden damit Strömungen in der Völkerrechtswissenschaft aufgegriffen, wonach die Qualifizierung des Abstimmungsverhaltens zu UN-Resolutionen als unverbindliche politische Willensäußerung dem Sachverhalt nicht mehr gerecht wird.

IV. Die Würdigung des Faktenmaterials auf

der so entwickelten Rechtsgrundlage warf keine vergleichbaren Probleme auf. Als Ausgangspunkt nahm der IGH die Resolution 2625(XXV) und stellte auf dieser Basis die Rechtsverletzungen der USA fest. Er hatte sich allerdings mit dem Einwand auseinandersetzen, die Aktionen der USA seien unter dem Gesichtspunkt der kollektiven Selbstverteidigung zugunsten von El Salvador gerechtfertigt (Ziff.229 ff.). Dies lehnt der IGH mit einer Reihe von Gründen ab: Die Waffenlieferung Nicaraguas an die Opposition in El Salvador sei kein bewaffneter Angriff (Ziff.230) und El Salvador habe selbst nicht vorgetragen, angegriffen worden zu sein. Im übrigen wird zusätzlich darauf hingewiesen, daß, selbst wenn ein Selbstverteidigungsfall vorgelegen habe, die Aktionen der

USA den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt hätten.

V. Richter Schwebel greift in seiner abweichenden Meinung das Urteil sowohl von der tatsächlichen als auch der rechtlichen Seite an. Ein zentraler Punkt ist die Aussage, daß nicht der IGH, sondern allein der Sicherheitsrat dazu berufen und in der Lage sei, einen bewaffneten Konflikt zu beenden. Des Weiteren argumentiert Schwebel, die Aktionen der USA stellten einen rechtmäßigen Akt der Selbstverteidigung dar. Schließlich wird dem IGH Parteilichkeit vorgeworfen; so seien die Waffenlieferungen Nicaraguas an die Opposition in El Salvador nicht als völkerrechtswidrig, jedoch die amerikanische Unterstützung der Contras als Völkerrechtsverstoß gewertet worden. *Rüdiger Wolfrum* □

## Dokumente der Vereinten Nationen

Afghanistan, Zypern, Nahost, Entwicklungshelfertag, Jubiläum, Entkolonisierung, Gewalt in der Familie, Verbrechenopfer, Verbraucherschutz

### Afghanistan

**GENERALVERSAMMLUNG** — Gegenstand: Die Lage in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit. — Resolution 40/12 vom 13. November 1985

Die Generalversammlung,

- nach Behandlung des Punktes »Die Lage in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit«,
- unter Hinweis auf ihre Resolutionen ES-6/2 vom 14. Januar 1980, 35/37 vom 20. November 1980, 36/34 vom 18. November 1981, 37/37 vom 29. November 1982, 38/29 vom 23. November 1983 und 39/13 vom 15. November 1984,
- in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der Verpflichtung aller Staaten, in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die Souveränität, territoriale Integrität und politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen,
- ferner in Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts aller Völker, ihre Regierungsform selbst zu bestimmen und ihr wirtschaftliches, politisches und gesellschaftliches System ohne jede Intervention, Subversion, Nötigung oder Beschränkung von außen selbst zu wählen,
- zutiefst besorgt über die anhaltende bewaffnete ausländische Intervention in Afghanistan, die gegen die genannten Grundsätze verstößt, und über deren schwerwiegende Folgen für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit,
- angesichts der wachsenden Besorgnis der internationalen Gemeinschaft über das Fortdauern und die Schwere der Leiden des afghanischen Volkes sowie über das Ausmaß der sozialen und wirtschaftlichen Probleme, die Pakistan und Iran durch die Anwesenheit von Millionen afghanischer Flüchtlinge auf ihrem Boden und durch das ständige Ansteigen der Zahl dieser Flüchtlinge erwachsen,
- sich voll dessen bewußt, daß dringend eine politische Lösung der besorgniserregenden Lage hinsichtlich Afghanistans gefunden werden muß,
- Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs und vom Stand des von

ihm eingeleiteten diplomatischen Prozesses,

- in Anerkennung der Bedeutung, die den Initiativen der Organisation der Islamischen Konferenz und den Bemühungen der Bewegung der blockfreien Länder um eine politische Lösung der Lage hinsichtlich Afghanistans zukommt,
- 1. erklärt erneut, daß die Bewahrung der Souveränität, territorialen Integrität, politischen Unabhängigkeit und Blockfreiheit Afghanistans Grundvoraussetzung für eine friedliche Lösung des Problems ist;
- 2. bekräftigt das Recht des afghanischen Volkes, seine Regierungsform selbst zu bestimmen und sein wirtschaftliches, politisches und gesellschaftliches System ohne jede fremde Intervention, Subversion, Nötigung oder Beschränkung selbst zu wählen;
- 3. fordert den unverzüglichen Abzug der fremden Truppen aus Afghanistan;
- 4. fordert alle Beteiligten auf, darauf hinzuwirken, daß schnellstens eine politische Lösung in Übereinstimmung mit dieser Resolution herbeigeführt und die erforderlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß die afghanischen Flüchtlinge in Sicherheit und in Ehren freiwillig in ihre Heimat zurückkehren können;
- 5. appelliert erneut an alle Staaten sowie nationalen und internationalen Organisationen, weiterhin humanitäre Hilfe zu gewähren, um in Abstimmung mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge die Leiden der afghanischen Flüchtlinge zu lindern;
- 6. bringt dem Generalsekretär ihren Dank und ihre Unterstützung für seine Bemühungen und die konstruktiven Schritte zum Ausdruck, die er bei der Suche nach einer Lösung des Problems unternommen hat, insbesondere für den von ihm eingeleiteten diplomatischen Prozeß;
- 7. ersucht den Generalsekretär, diese Bemühungen mit dem Ziel fortzusetzen, auf eine politische Lösung im Einklang mit dieser Resolution hinzuwirken und zu untersuchen, wie auf der Grundlage gegenseitiger Garantien und strikter Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten des anderen und unter uneingeschränkter Einhaltung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen

geeignete Garantien für die Nichtanwendung bzw. Nichtandrohung von Gewalt gegen die politische Unabhängigkeit, Souveränität, territoriale Integrität und Sicherheit aller Nachbarstaaten gefunden werden können;

- 8. ersucht den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten und den Sicherheitsrat gleichzeitig über den Stand der Durchführung dieser Resolution auf dem laufenden zu halten und den Mitgliedstaaten bei früherer Gelegenheit über die Lage zu berichten;
- 9. beschließt die Aufnahme des Punktes »Die Lage in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit« in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundvierzigsten Tagung.

Abstimmungsergebnis: +122; -19: Äthiopien, Afghanistan, Angola, Bjelorusland, Bulgarien, Deutsche Demokratische Republik, Jemen (Demokratischer), Kuba, Laos, Libyen, Madagaskar, Mongolei, Polen, Sowjetunion, Syrien, Tschechoslowakei, Ukraine, Ungarn, Vietnam; = 12.

### Zypern

**SICHERHEITSRAT** — Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats am 20. September 1985 (UN-Doc.S/17486)

Auf der 2607. Sitzung des Sicherheitsrats vom 20. September 1985 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Ratsmitglieder folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat ist seit dem Jahre 1964 mit der Zypernfrage befaßt. Die Ratsmitglieder wurden über die Bemühungen auf dem laufenden gehalten, die der Generalsekretär seit August 1984 im Rahmen der ihm vom Rat übertragenen Mission der Guten Dienste unternommen hat.

Die Ratsmitglieder hörten am 20. September 1985 einen mündlichen Bericht des Generalsekretärs, in dessen Verlauf dieser die Auffassung vertrat, daß die Standpunkte beider Seiten sich aufgrund seiner Initiative stärker angenähert hätten als je zuvor, und er die Überzeugung äußerte, daß das bisher Erreichte zu einer baldigen Einigung über den Rahmen für eine gerechte und dauerhafte Beilegung der Zypernfrage im Sinne der